

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 61 Städtebau u.
Architektur
Datum: 24.05.2013
Drucksache Nr. 1367/2013

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 05.06.2013

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 20.06.2013

- öffentlich -

**Bebauungsplan Nr. 54/1 und Örtliche Bauvorschriften "Gewerbegebiet Südlich Hirschacker", 1. Änderung,
hier: Billigung des Planentwurfs und Auslegungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Südlich Hirschacker“, 1. Änderung in der Fassung vom 05.06.2013 wird gebilligt und nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten werden von der Auslegung benachrichtigt.
2. Der Entwurf der zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 05.06.2013 wird gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Erläuterungen:

1. Verfahrensstand

Am 29.03.2012 hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Südlich Hirschacker“, 1. Änderung gefasst.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans will die Stadt unter Berücksichtigung des Vergnügungsstättenkonzepts die Ansiedlung der Vergnügungsstätten steuern und unter Berücksichtigung des Einzelhandelskonzepts die Entwicklung des Einzelhandels neu ordnen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

2. Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf erfolgen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

3. Rechtsvorschriften

Der Deutsche Bundestag hat am 25.04.2013 den zweiten Teil der BauGB-Novelle beschlossen und als „Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts“ verabschiedet.

Auch der Bundesrat hat der BauGB-Novelle 2013 in seiner Sitzung am 03.05.2013 zugestimmt.

Dennoch ist derzeit nicht absehbar, wann und mit welchem Inhalt die Novelle verkündet wird und letztlich in Kraft tritt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt auch weiterhin auf der Grundlage der derzeit geltenden Rechtsvorschriften.

Anlagen:

Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 05.06.2013 bestehend aus:

- Zeichnerischen Festsetzungen
- Textlichen Festsetzungen
- Begründung
- Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 05.06.2013

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: